

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Langenstadt

Die Kirchenstiftung Langenstadt erlässt auf Grund § 22 Abs. 2, Ziff. 2 in Verbindung mit § 70 KGO folgende mit Schreiben von der Landeskirchenstelle Ansbach vom 12.08.2026 kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Langenstadt.

§ 1 Gebührenart, Gebührenschuldner

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 2 Grabgebühren

(1) Gebühren für Gräber in denen Erdbestattungen vorgenommen werden und die vom Nutzungsberechtigten gepflegt werden:

- | | | |
|---|-----------------------|--------------|
| a) Einzelgrab | - Ruhezeit 20 Jahre - | 200,00 Euro |
| b) Doppelgrab | - Ruhezeit 20 Jahre - | 400,00 Euro |
| c) Kindergrab | - Ruhezeit 20 Jahre - | 100,00 Euro |
| d) Zusätzliche Urne im belegtem Erdgrab | - Ruhezeit 12 Jahre - | 120, 00 Euro |

(2) Gebühren für Gräber in denen max. 4 Urnen beigesetzt werden können und die vom Nutzungsberechtigten gepflegt werden:

- | | | |
|--------------|-----------------------|-------------|
| a) Urnengrab | - Ruhezeit 12 Jahre - | 120,00 Euro |
|--------------|-----------------------|-------------|

(3) Gebühren für Gräber, in denen max. 2 Urnen beigesetzt werden können und die von der Kirchenstiftung gepflegt werden:

- | | | |
|-------------------|-----------------------|-------------|
| a) Rasenurnengrab | - Ruhezeit 12 Jahre - | 180,00 Euro |
|-------------------|-----------------------|-------------|

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

Langenstadt, den 23.08.2026

**Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth.
Kirchenstiftung Langenstadt**